

Statuten für den Fachverband OrthoSchuh Schweiz (OS)

Fachverband für das schweizerische Schuhmacher-, Orthopädieschuhmacher- und Podotherapeutengewerbe

I. Name, Sitz, Zweck

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen OrthoSchuh Schweiz (Fachverband für das schweizerische Schuhmacher-, Orthopädieschuhmacher- und Podotherapeutengewerbe, im Folgenden abgekürzt OS) besteht ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz beim jeweiligen Sekretariat.

Zweck und Auftrag

Art. 2 Der Verein bildet die Standesvereinigung der Schuhmacher/innen, Orthopädie-Schuhmacher/innen, Podotherapeuten/innen in der Schweiz und bezweckt

1. die Sicherung der Qualität der schuh- und orthopädieschuhtechnischen Versorgungen und ihrem therapeutischen Nutzen;
2. Weiterentwicklungen zu unterstützen und handwerkliche wie therapeutische Innovationen zu fördern zu wettbewerbsfähigem Preis-Leistungs-Verhältnis¹
3. die Förderung der Qualität einer umfassenden beruflichen Aus- und Weiterbildung;
4. Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Behörden, insbesondere im Bereich der Berufs- und Fortbildung;
5. das Vertrauensverhältnis zwischen Therapeuten, Handwerkern, Ärzteschaft und Behörden zu fördern;
6. die Gleichbehandlung aller kompetenten und ausgebildeten Fachspezialisten zu erlangen
7. die Solidarität unter den Mitgliedern zu pflegen
8. dem Handwerk berufspolitisches Gehör zu verschaffen.

II. Mitgliedschaft und Organe

Mitgliedschaft

Art. 3¹ Mitglied des Vereins kann jede Fachperson werden, die Inhaberin einer Schuhmacherei, einer Orthopädie-schuhmacherei oder gleichartigen Versorgungsstelle ungeachtet ihrer Rechtsform ist.

² Unselbständige Fachpersonen mit speziellem Knowhow können auf Antrag des Vorstandes aufgenommen werden.

³ Als Fachperson gilt, wer eine in der Schweiz oder im Ausland staatlich anerkannte Berufsausbildung oder Grundlehre als Schuhmacher/in oder Orthopädie-Schuhmacher/in mit bestandenem Examen abgeschlossen hat oder eine vergleichbare Ausbildung vorweisen kann.

⁴ Der Vorstand kann ein Mitglied zum Frei- oder Ehrenmitglied mit freiwilligem Beitrag ernennen. Nach dem 70 Lebensjahr oder 30 Beitragsjahren kann die Freimitgliedschaft beantragt werden

Organe

Art. 4 Organe des Vereins sind:

- a) Die Versammlung der Mitglieder (Plenarversammlung)
- b) Der Präsident
- c) Der Vorstand

¹ GV am 13.07.2015

- d) Das Sekretariat
- e) Ausschüsse
- f) die Revisionsstelle bzw. die Revisoren

A. Plenarversammlung

Plenarversammlung

Art. 5 Das oberste Organ des Vereins ist die Plenarversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über Gegenstände von Bedeutung für das Schuhmacher- und das Orthopädieschuhmachergewerbe;
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des Sekretariates, der Ausschüsse und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag des Vereins und über die Beiträge der Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über das Eingehen von wiederkehrenden Verpflichtungen des Vereins;
- g) Erlass und Änderung der Statuten.

Sitzungen

Art. 6 ¹ Die Plenarversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen, sowie je nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens acht Mitgliedern.

² Sofern nicht Dringlichkeit geboten ist, erfolgt die Einberufung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig 14 Tage vor der Sitzung (Datum des Poststempels). Die Einberufung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen (Versanddatum).

³ Die Sitzungs- und Korrespondenzsprache ist deutsch.

Beschlussfassung

Art. 7 ¹ Die Plenarversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind.

² Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt bei Abstimmungen dem Präsidium der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

³ Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, Enthaltungen sind unerheblich.

⁴ Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt, finden die Abstimmungen und Wahlen geheim statt.

⁵ Bei Abstimmungen, die ein Vertragsverhältnis des Fachverbandes für ein Teil der Mitglieder betrifft, gilt die Ausstandsregel für Mitglieder, die in diesen Vertrag nicht eingeschlossen sind.

⁶ Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.

⁷ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

B. Vorstand

Vorstand	Art. 8 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Präsidium, dem Vizepräsidium und einem weiteren Mitglied. Die Zahl der Gewählten muss ungerade sein.
Amtsdauer	Art. 9 ¹ Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, für das Präsidium jedoch nur für zwei weitere Amtsdauern (Total max. drei) ² Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Bei einer Ersatzwahl des Präsidiums wird der Rest der laufenden Amtsdauer nicht auf dessen ordentliche Amtsdauer angerechnet.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 10 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen alle Aufgaben, die nicht von der Plenarversammlung wahrgenommen werden. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu: a) Vorbereitung der Geschäfte der Plenarversammlung; b) Antragstellung an die Plenarversammlung c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse:
Sitzungen	Art. 11 Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von zehn Mitgliedern zusammen.
Beschlussfassung	Art. 12 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ² Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. ³ Die Abstimmungen finden offen statt. ⁴ Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus. ⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg oder auf elektronischem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.
Präsidium	Art. 13 ¹ Die Adresse des Präsidenten ist Domiziladresse des Vereins. ² Um die Interessen der Mitglieder bestmöglich wahren zu können, soll das Präsidium grösstmögliche Akzeptanz unter den Mitgliedern haben. ³ Das Präsidium überwacht und koordiniert die Arbeiten der Plenarversammlung, des Vorstandes, des Sekretariates, der Ausschüsse des Vereins. ⁴ Es leitet die Sitzungen der Plenarversammlungen und des Vorstandes. ⁵ Es vertritt den Verein nach aussen. ⁶ Es unterzeichnet zusammen mit dem Vizepräsidium, bei dessen Verhinderung mit einem Vorstandsmitglied für den Verein.
Sekretariat	Art. 14 ¹ Das Sekretariat kann auch aus Personen bestehen, die nicht dem Verein angehören. ² Das Sekretariat ist verantwortlich für die Protokollführung und für alle administrativen Belange des Vereins. ³ Das Sekretariat führt die Rechnung des Vereins und erstellt das Budget.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Konferenz Bericht.

III. Finanzielle Bestimmungen

Mittel

Art. 16 ¹ Die Kosten des Vereins werden durch vorschüssige Jahresbeiträge der Mitglieder getragen.
² Die Jahresbeiträge werden in einem Beitragsreglement geregelt.

Kassenführung

Art. 17 ¹ Die Bücher werden durch einen Kassier und die Konten in Kollektivunterschrift geführt.

Haftung

Art. 18 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 19 ¹ Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als ein Drittel aller Mitglieder an der Auflösungsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

³ Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf die Mitglieder verteilt.

Beschlossen von der Plenarversammlung am 8.06.2015 in Olten

Der Präsident

Patrick Winkler

Der Sekretär

Roland Meister